

Anfrage

Im Gesetz vom 6. Oktober 2006 über den Justizrat ist in den Artikeln 3 ff. vorgesehen, dass der Justizrat die administrative Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Mitglieder der richterlichen Gewalt ausübt. In den Schlussbestimmungen werden verschiedene Gesetzesartikel abgeändert, bzw. angepasst, jedoch nicht das Gesetz vom 23. November 1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens (SGF 212.5.1).

Artikel 4 bestimmt, dass der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes die Aufsicht über die Verwaltung des Vormundschaftswesens in ihrem Bezirk obliegt (Abs. 1), dass sie von Amtes wegen oder auf Ersuchen hin den Friedensgerichten die nötigen Weisungen erteilt (Abs. 2), dass sie von den Friedensgerichten jederzeit Auskunft über die Verwaltung des Vormundschaftswesens verlangen kann (Abs. 3) und dass sie wenigstens einmal im Jahr Inspektionen und Kontrollen der Friedensgerichte vorzunehmen hat (Abs. 4).

Artikel 7 Abs. 6 dieses Gesetzes sagt schliesslich, dass die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichts jedes Mal, wenn sie es für nötig hält, Inspektionen und Kontrollen der Friedensgerichte vornehmen kann.

Müsste man nicht auch die entsprechenden Artikel des Gesetzes vom 23. November 1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens abändern und die Kompetenz für die Ausübung der Aufsicht über das Friedensgericht explizit einzig und allein dem Justizrat übertragen, oder geht das neue Gesetz vom 6. Oktober 2006 aufgrund der *Lex-posterior*-Regel dem Gesetz von 1949 automatisch vor?

Den 10. Mai 2007

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat nimmt Bezug auf die Botschaft betreffend das Gesetz über den Justizrat, S. 3. Er erinnert in dieser Botschaft daran, dass die auf Bundesrecht (Betreibungs-, Vormundschaftsrecht) beruhende Aufsicht vom neuen Gesetz nicht betroffen wird. Das Kantonsgericht bleibt zuständig, um die Aufsicht über die Friedensgerichte gemäss Artikel 361 ZGB auszuüben. Das gleiche gilt für die Vormundschaftskammern der Bezirksgerichte, welche, dem Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens zufolge, diese Aufsicht erstinstanzlich ausüben.

Freiburg, den 10. Juli 2007